

Archäologie & Denkmalschutz im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen

Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven



Gutachter für Archäologie und Denkmalschutz

Windenergietage 2018

Linstow 8.11.2018

„Heritage Management is the agency that says: NO!“

Adrian Olivier (ICOMOS Heritage Protection Director a.D.)

Europäische Übereinkommen zum Schutz des Kulturerbes

1992

Konvention von Malta

Europäische Übereinkommen zum Schutz des Archäologischen Erbes

2000

Konvention von Florenz

Europäisches Landschaftsübereinkommen (Landscape Convention)

2005

Konvention von Faro

Convention on the Value of Cultural Heritage for Society

Entwicklung in der Denkmalschutzgesetzgebung

Novellierung (Niedersachsen, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen)

Unbestimmte Rechtsbegriffe (Umgebungsschutz)

Verursacherprinzip (Archäologie, neu Baudenkmalpflege)

Deklaratorische gegen konsituive Unterschutzstellung
(Ipsa Lege-Prinzip)

Denkmalschutz & Windkraft

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

1. *Veränderung der Umgebung eines Denkmals (Umgebungsschutz)*

Schleswig-Holstein u.a.

*Wesentlich / erhebliche
Veränderung*

Mecklenburg-Vorpommern

Umgebung ist Teil des Denkmals

Hessen

Nicht unwesentliche Veränderung

Denkmalschutz & Windkraft

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

2. *Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals,*

- Überbauung z.B. mit WKA, Zufahrtswegen, etc.
- Archäologische Ausgrabung

Umgebungsschutz

Beispiel: Schleswig-Holstein

Belange der Denkmalpflege (Abwägungskriterien)

500 m	Archäologische Bodendenkmale
800 m	raumwirksame Kulturdenkmale
2000 m	weithin sichtbare Denkmale, beeindruckende Höhenlage, bedeutende Einzellage
5000 m	Bedeutsame Stadtsilhouetten, Ortsbilder Sachgesamtheiten
3-5000 m	Welterbe Lübeck / Dannewerk

→ **Einzelfallprüfung?**

Umgebungsschutz

Beispiel: Hessen

- Gruppe A** Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft (Exponierte Lage, freistehend, dominante Wirkung, landesweit, international bekannte Denkmale)
- Prüfradius** 20 km (100fachen Anlagenhöhe)
-
- Gruppe B** Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen (Besonderer Größe, exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles, weite Raumbezüge, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar)
- Prüfradius** 10 km (50fachen Anlagenhöhe)
-
- Gruppe C** Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinaus wirken
- Prüfradius** 6 km (30fachen Anlagenhöhe)

Umgebungsschutz

Beispiel: Nordrhein-Westfalen



Kulturgüter in der Planung

Handreichung zur Berücksichtigung des
Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen



Bewertungsmatrix

Bewertungskriterien (Zeugniswert ,
Erhaltungszustand, Seltenheit,
Regionaltypisch, Funktion, Künstlerischer
Wert)

Auswirkungen (Substantielle
Betroffenheit, Sensorielle Betroffenheit
Funktionale Betroffenheit)

Bewertung

Stufe 1 – Unbedenklich

Stufe 2 – Vertretbar

Stufe 3 – bedingt vertretbar

Stufe 4 – Kaum Vertretbar

Stufe 5 – Nicht vertretbar

Prüfung der Denkmaleigenschaften

Denkmalfähig

- geschichtlich,
- künstlerisch,
- wissenschaftlich,
- städtebaulich,
- die Kulturlandschaft prägend

Denkmalwürdig

- Besondere Wert
- Im Bewusstsein der Bevölkerung verankert
- Von einem breiten Kreis von Sachverständigen anerkannt

1. Umgebungsschutz

Das Denkmal setzt den Maßstab

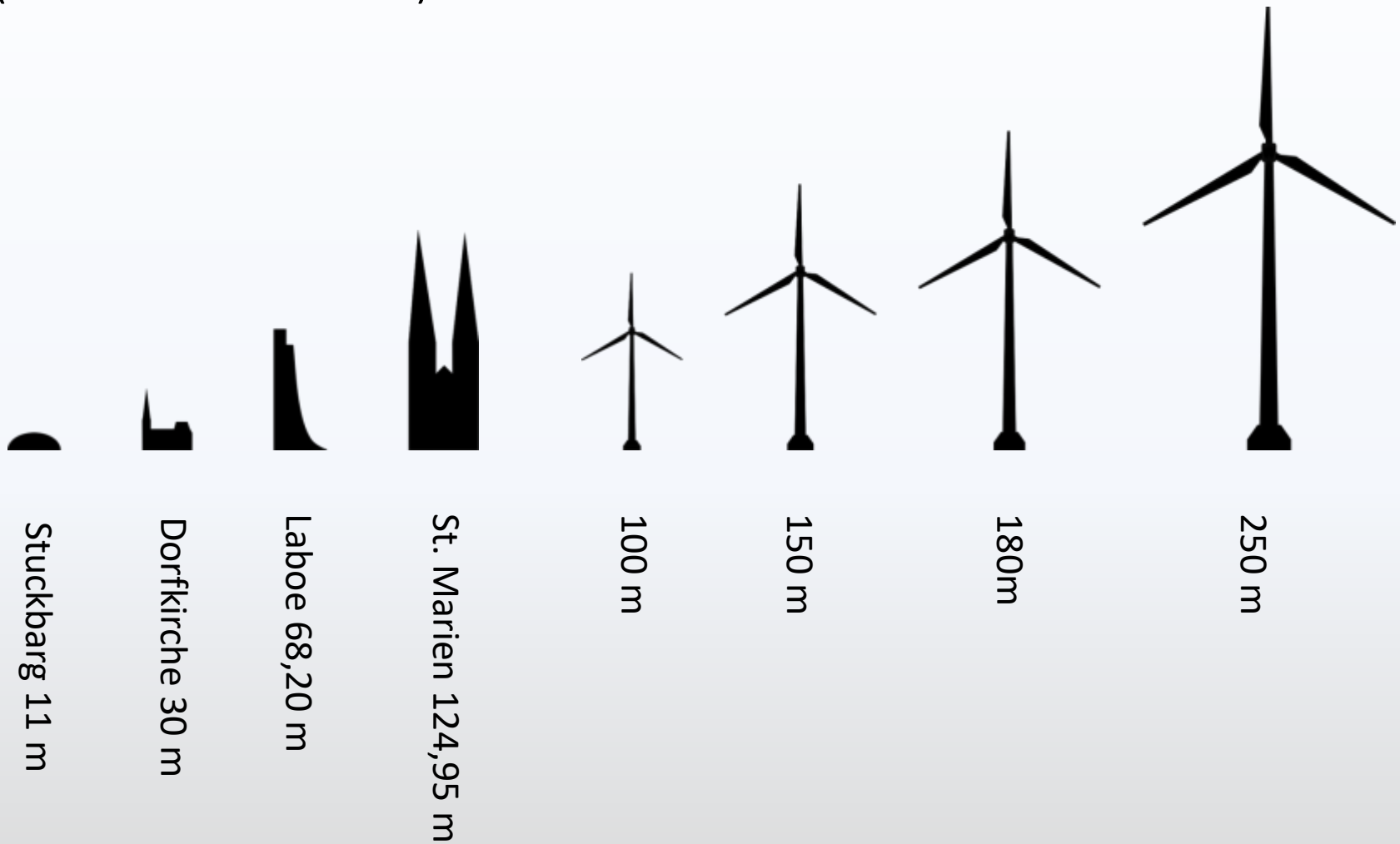
- Nicht bedrängt, erdrückt, übertönt
- Achtung vor dem Denkmal
- Erhalt des Dokumentationswertes

Beurteilungsmaßstab

- Dynamischer Durchschnittsbetrachter
- Sachverständige
- Vertreter öffentlicher Interessen

1. Umgebungsschutz und Windkraft

„Windkraftanlagen fügen eine neue Dimension in die Landschaft ein..“
(Prof. Dr. Sören Schöbel)



1. Umgebungsschutz

Fachliche Prüfung

Ist der Dokumentationswert beeinträchtigt?

- Raumwirkung
- Wirkungsraum
- Seltenheit
- Erlebbarkeit
- Vorbelastungen

Technische Prüfung

Ist eine gemeinsame Sichtbarkeit gegeben?

- Sichtbarkeitsanalyse
- Fotosimulation

Fallbeispiel 1

Reher, Kr. Steinburg



Fallbeispiel 2

Olderup, Kr. Nordfriesland



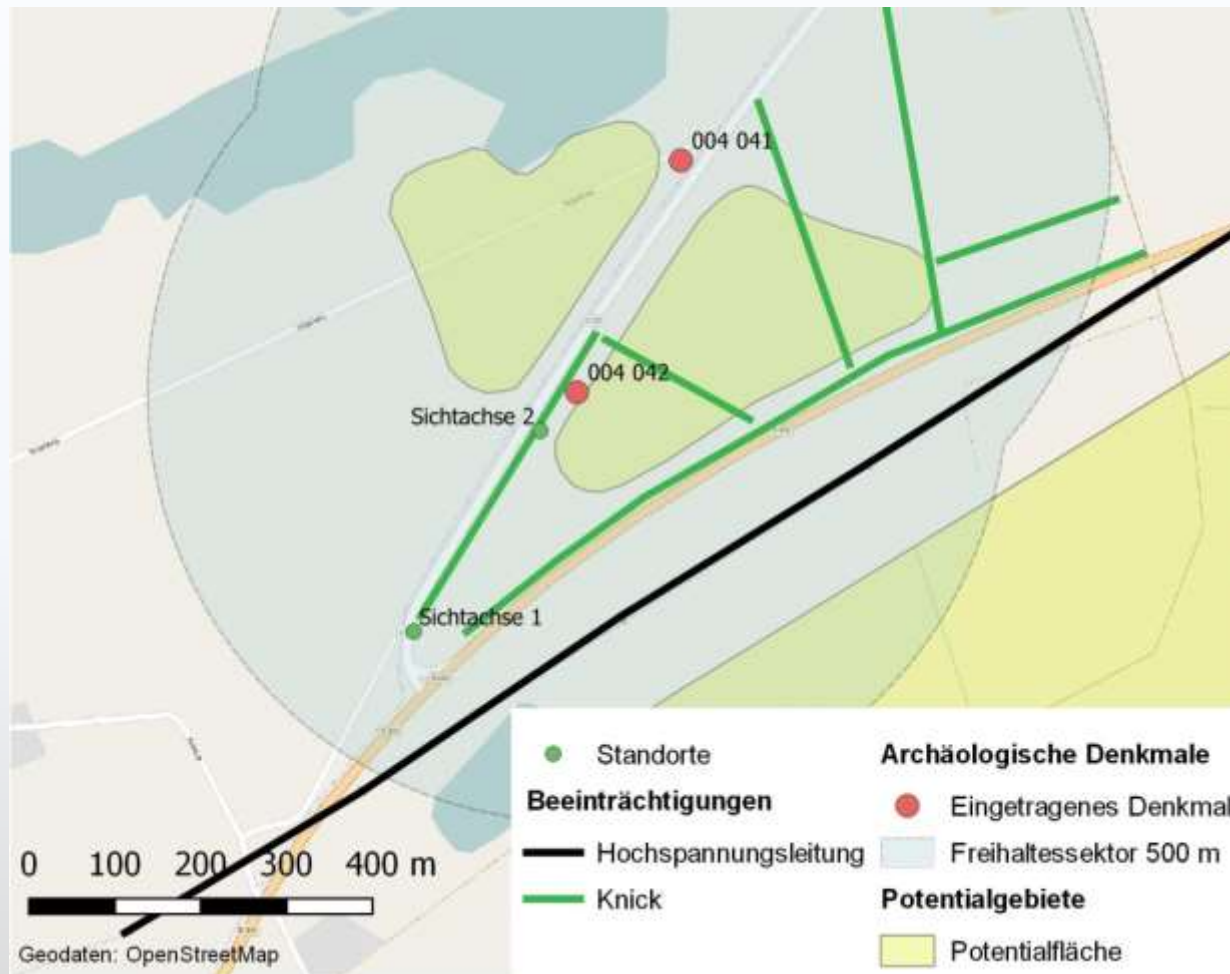
Fallbeispiel 3

Handewitt, Kr. Schleswig-Flensburg



Fallbeispiel 3

Handewitt, Kr. Schleswig-Flensburg



2. Archäologie & Windkraft

Ausgrabungen nach dem Verursacherprinzip

- Archäologischen Hinterlassenschaften im Boden sind geschützte Denkmale
- Private und öffentliche Interessen gegeneinander abgewogen werden
- Auflage der Ausgrabung

2. Archäologie & Windkraft

Ausgrabungen nach dem Verursacherprinzip

Kostenpflicht bei Eingriffen

Der Antragsteller hat die Kosten für

- Untersuchung, Bergung
- Dokumentation des Denkmals sowie
- Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung,
- die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen.

im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

2. Archäologie & Windkraft



3. Perspektiven

Zunehmende Beteiligung an Planungsvorgängen
(Landscape Convention, Generationswechsel)

Verbandsklagerecht
(Konvention von Faro, Urteil Europäischer Gerichtshof)

EU-Forschungsprojekt BalticRIM
(Denkmalschutz und Raumplanung Offshore)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dubendorst 2
24114 Kiel

Tel.: 0431-2191182
Mobil: 0176-61705554
E-Mail: info@lueth-archaeologie.de
www.lueth-archaeologie.de